

Akkreditierungsbericht

Programmkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Universität Paderborn		
Ggf. Standort			
Studiengang	Binationaler Bachelor-/Licence-Studiengang: „Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich) / Études Européennes (mention France-Allemagne)“		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.) Bachelor of Arts/Licence Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich) / Études Européennes (mention France- Allemagne)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger*innen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*in- nen	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016/17 bis 2023/24 (Berücksichtigt werden hier nur die deut- schen Studienanfänger*innen und -absolvent*innen)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige*r Referent*in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	17.12.2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	27
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	27
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	27
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachter*innen	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
5 Glossar	33
Anhang	34
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	34
§ 4 Studiengangsprofile	34



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	35
§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	37
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	38
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	38
§ 12 Abs. 1 Satz 4	38
§ 12 Abs. 2	38
§ 12 Abs. 3	38
§ 12 Abs. 4	38
§ 12 Abs. 5	39
§ 12 Abs. 6	39
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	39
§ 13 Abs. 1	39
§ 13 Abs. 2	39
§ 13 Abs. 3	39
§ 14 Studienerfolg	40
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	40
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	41



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO):

Da die politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zum Kernbereich des Studiengangs gehören, müssen Fakultät und Universität gewährleisten, dass die diesbezüglichen Lehraufträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch feste und bindende Zusagen permanent gesichert sind.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig



Kurzprofil des Studiengangs

Aufgrund der engen und zunehmenden Verflechtung der europäischen Partnerstaaten auf dem Bildungs- und Wissenschaftssektor sowie in den Bereichen von Wirtschaft und Politik, aber auch angesichts wachsender globaler Herausforderungen, werden interkulturelle Kompetenzen und spezielle Kenntnisse über europäische und internationale Zusammenhänge für Studienabsolvent*innen immer bedeutsamer.

Der binationale Bachelor-/Licence-Studiengang Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland / Frankreich)/Études Européennes (mention France-Allemagne) bietet ein interdisziplinäres Studienprogramm, welches mit einer wissenschaftlichen Perspektivierung fundierte Kenntnisse über kulturelle, historische, politische, wirtschaftliche und institutionelle sowie rechtliche Gegebenheiten der Europäischen Union vermittelt. Durch die dreisprachige Ausrichtung während der gesamten drei Studienjahre werden gleichzeitig die Sprachkompetenzen in den beiden Partnersprachen Französisch und Deutsch sowie in Englisch vertieft und bis zu einem Niveau ausgebaut, das wissenschaftliche oder praxisbezogene berufliche Tätigkeiten in allen drei Sprachräumen ermöglicht.

Der Studiengang bietet eine solide Wissens- und Kompetenzbasis, zum einen für berufliche Handlungsfelder im europäischen (speziell französisch-deutschsprachigen) Raum, zum anderen für Masterstudiengänge, in denen die erworbene fachliche Qualifikation durch zusätzliches Spezialwissen und entsprechende Forschungskomponenten erweitert und vertieft werden kann. Neben dem Kernbereich der Europastudien (Kulturwissenschaft, Europapolitik, Europarecht, Fremdsprachen) erlauben Wahlpflichtmodule (Sprach- und Literaturwissenschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Medienwissenschaften, Politikwissenschaft, Digitale Kulturwissenschaften) eine Profilbildung und damit die Anschlussfähigkeit an spätere Masterstudiengänge.

Zu den besonderen strukturellen Merkmalen des binationalen Studiengangs gehören: ein in den Studienverlauf integrierter obligatorischer einjähriger, betreuter Studienaufenthalt an der jeweiligen Partnerhochschule (2. Studienjahr, Le Mans Université); daraus resultierend die zweijährige Zugehörigkeit zu einer deutsch-französischen Studierendengruppe; von beiden Hochschulen gemeinsam getragene Studienelemente (Team-Teaching); ein sechswöchiges Auslandspraktikum; die Einschreibung in und Förderung durch die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) auf der Basis der Mitgliedschaft beider Partneruniversitäten; der Erwerb mehrerer Abschlüsse (deutscher B.A., französische Licence).

Der Studiengang möchte Bewerber*innen ansprechen, die ein besonderes Interesse an internationalen kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, eine Affinität für Fremdsprachen (speziell Französisch) und eine Offenheit für interkulturelle Erfahrungen mitbringen. Der Studiengang versteht sich als Beitrag zu einer vielfältigen und demokratischen Gesellschaftsentwicklung und möchte für eine vorurteilsfreie, innovative und interdisziplinäre Lehre stehen. Der Studiengang verbindet in besonderer Weise die beiden Universitäten Paderborn und Le Mans miteinander. Dies ist nicht zuletzt Ausdruck der Bedeutung der historischen Partnerschaft zwischen beiden Städten und hält diese lebendig. Gleichzeitig macht der Studiengang Europa auf lokaler Ebene erfahrbar.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Der Bachelorstudiengang Europäische Studien/Études Européennes ist seit Jahren sehr gut an der Universität Paderborn etabliert. Trotz geringer Studierendenzahlen steht das Präsidium uneingeschränkt hinter dem Studiengang, der als binationaler Studiengang eine Vorbildfunktion einnimmt und gelebter Ausdruck der Städtepartnerschaft mit Le Mans ist.



Die Gutachtenden begrüßen ein gut durchdachtes Studienprogramm, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Die Studierenden werden sehr gut beraten und begleitet.

Im Bereich der Politikwissenschaften sollten die personellen Ressourcen verstetigt werden. Gleches gilt für die Verwaltung des Studiengangs.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester, und er umfasst 180 Leistungspunkte (LP).² Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit³ vor.

Unter § 18 (1) der Prüfungsordnung heißt es zudem: „*Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der der Bachelor-/Licence-Studiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem Fach ihres bzw. seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.*“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Da es sich beim Studiengang Europäische Studien/Études Européennes um einen Bachelorstudiengang handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

Die Prüfungsordnung sieht unter § 6 „Zugangsvoraussetzungen“ vor, dass Studienbewerber*innen an beiden Universitäten (Universität Paderborn, Deutschland, und Le Mans Université, Frankreich) Kenntnisse

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>.

² Prüfungsordnung für den binationalen Bachelor-/Licence-Studiengang „Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich)/Études Européennes (mention France-Allemagne)“ der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn und an der Le Mans Université, § 7 (1+2). Die Ordnung liegt in rechtsgeprüfter Version vor. Sie soll zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten.

³ Prüfungsordnung, § 18 sowie Anhänge 2+3



in der jeweiligen Partnersprache auf dem Niveau B2 entsprechend des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen müssen. Zudem sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 wünschenswert.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der binationale Bachelorstudiengang „Europäische Studien/Études Européennes“ führt zu zwei Abschlüssen. Dazu führt die Prüfungsordnung unter § 3 aus:

„Ist das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“, die Le Mans Université, entsprechend dem Studienprofil, das die Studierenden gewählt haben, die Grade „Licence Langues Étrangères Appliquées (in der Folge LEA), Spécialité Anglais/Allemand“, „Licence Langues, littératures et civilisations étrangères et régionales (in der Folge LLCER) parcours Allemand“ oder „Licence Histoire“ oder „Licence Lettres“ (...).“

Die von der Universität Paderborn vergebene Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ ist für die Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften, der der Studiengang angehört, möglich. Es wird von der Universität Paderborn nur ein Grad vergeben.

Die Universität Paderborn und die Le Mans Université vergeben ein gemeinsames zweisprachiges Zeugnis.⁴

Die Prüfungsordnung sieht unter § 26 (1+2) die Vergabe eines Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert.⁵ Alle Module sind in einem bzw. zwei Semestern zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Auch die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang werden angegeben.

Das vorgelegte Muster-Diploma Supplement sieht unter Ziff. 4.4 die Vergabe von relativen Noten (gemäß ECTS-Einstufungstabelle) vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁴ Prüfungsordnung, § 27 (3)

⁵ Prüfungsordnung, § 7+8 sowie Anhang 3



1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Das Modulhandbuch, das als Anhang 3 einen Bestandteil der Prüfungsordnung darstellt, führt die zum Absolvieren der Module an der Universität Paderborn zu erbringenden Leistungen auf (erstes und drittes Studienjahr). LP werden vergeben, sobald das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde.⁶ Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet.⁷ In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Bachelorabschluss sind 180 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für das Abschlussmodul beträgt zwölf LP.⁸ Auf die Bachelorarbeit entfallen dabei neun LP, auf die mündliche Verteidigung drei LP. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungsordnung regelt unter § 9 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 9). Bis zu 50 % des Studienganges können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

⁶ Prüfungsordnung, § 12 (2)

⁷ Prüfungsordnung, § 7 (2)

⁸ Prüfungsordnung, § 18 sowie Anhang 3



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderer Gegenstand der Gespräche waren die Ressourcen des Studiengangs, insbesondere die personellen Ressourcen. Diskutiert wurden zudem das inhaltliche Profil des Studiengangs sowie die Abstimmung mit der Le Mans Université. Auch das Qualitätsmanagementsystem wurde besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsordnung für den binationalen Bachelor-/Licence-Studiengang „Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich)/Études Européennes (mention France-Allemagne)“ der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn und an der Le Mans Université definiert die Ziele des Studiengangs unter § 2 wie folgt:

„Der binationale Bachelor-/Licence-Studiengang Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland / Frankreich) / Études Européennes (mention France-/Allemagne) bietet den Studierenden neben den allgemeinen Studienzielen des § 58 HG ein interdisziplinäres Studienprogramm, das darauf abzielt, berufs- bzw. praxisbezogen die Sprachkompetenzen in den beiden Partnersprachen, Französisch und Deutsch, sowie in Englisch zu vertiefen, und, mit einer wissenschaftlichen Perspektivierung, Kenntnisse über kulturelle, historische, politische, wirtschaftliche und institutionelle sowie rechtliche Gegebenheiten der Europäischen Union zu vermitteln. Während der gesamten drei Studienjahre wird die dreisprachige Ausrichtung des Studiengangs beibehalten, die Schwerpunktsetzung mit Blick auf die beiden Länder Frankreich und Deutschland allmählich auf- und ausgebaut und der Erwerb und die praktische Anwendung interkultureller Kompetenzen gefördert.“

Mit zunehmender gegenseitiger Annäherung der europäischen Partnerstaaten auf dem Bildungs- und Wissenschaftssektor sowie in den Bereichen von Wirtschaft und Politik, aber auch mit zunehmender Internationalisierung werden interkulturelle Kompetenzen und spezielle Kenntnisse über europäische und internationale Zusammenhänge für Studienabsolventinnen und Studienabsolventen immer bedeutsamer. Der pluridisziplinäre Studiengang Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich) / Études Européennes (mention France-/Allemagne) möchte daher eine solide Wissensbasis bieten – zum einen für berufliche Handlungskompetenzen im europäischen (vornehmlich französisch-deutschsprachigen) Raum, zum anderen für spezielle Masterstudiengänge, in denen die erworbene fachliche Qualifikation durch zusätzliches Spezialwissen und entsprechende Forschungskomponenten erweitert und vertieft werden kann.“

Im Selbstbericht ergänzt die Universität Paderborn, dass die Sprachkompetenzen in den beiden Partnersprachen Französisch und Deutsch sowie in Englisch bis zu einem Niveau ausgebaut werden sollen, das wissenschaftliche oder praxisbezogene berufliche Tätigkeiten in allen drei Sprachräumen ermöglicht (C1-C2). Zudem soll der Studiengang zur Persönlichkeitsbildung beitragen. Selbständigkeit, Offenheit und Toleranz werden durch das Studiengangskonzept in besonderer Weise gefordert und gefördert. Zivilgesellschaftliches Engagement, kritisches Bewusstsein und das Bekenntnis zur freiheitlichen Demokratie sind laut Selbstbericht zentrale Inhalte und Ziele des Studienprogramms.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudienganges klar und angemessen formuliert sind. Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen gut Rechnung.

Sehr positiv sieht die Gutachtergruppe die Tatsache, dass die Qualifikationsziele des Studienganges in seiner Prüfungsordnung öffentlich auffindbar sind⁹, so dass sich Studieninteressierte sowie andere Außenstehende gut informieren können. Auch das Diploma Supplement informiert über die Qualifikationsziele des Studiengangs.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachtenden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Die Gutachtenden bedauern, dass im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung keine Abschlussarbeiten vorgelegt wurden, sondern lediglich eine Liste mit Themen bzw. Titeln von Abschlussarbeiten. Dadurch war die Beurteilung, ob die Absolvent*innen ein angemessenes wissenschaftliches Niveau erreichen, erschwert. Da es keine Anhaltspunkte für das Nicht-Erreichen der erwarteten Studienziele gibt, bestätigen die Gutachtenden ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent*innen. Die befragten Studierenden wirkten besonders engagiert und zeichneten sich durch eine hohe intrinsische Motivation aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Die Universität Paderborn besteht aus den fünf Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften, Kulturwissenschaften, Naturwissenschaften, Maschinenbau sowie Elektrotechnik, Informatik und Mathematik. Darüber hinaus ist die Lehrerbildung als Querschnittsbereich aller Fakultäten ein elementarer Bestandteil. Die Fakultät für Kulturwissenschaften¹⁰ ist mit einem breit gestreuten Fächerspektrum als mit Abstand größte Fakultät eine tragende Säule der Universität Paderborn.

Die Universität Paderborn erläutert im Selbstbericht einige Weiterentwicklungen des Studiengangs „Europäische Studien/Études Européennes“. Insbesondere wurde die Profilbildung innerhalb des Studien-

⁹ <https://www.europaeischestudien.eu/studiengangsinformationen/>

An dieser Stelle ist bislang noch die bisherige Prüfungsordnung (Stand 2019) abgelegt. Auch die bisherige Version der Prüfungsordnung definiert die Ziele des Studiengangs.

¹⁰ <https://kw.uni-paderborn.de/>



gangs gestärkt, indem die Modulstruktur im ersten und dritten Studienjahr in Paderborn grundlegend verändert und um Wahlpflichtmodule erweitert wurde.

Die Prüfungsordnung sieht unter § 7 das folgende Curriculum vor:

1. Studienjahr: Paderborn (60 LP/ECTS) – für die deutschen Studierenden

Pflichtmodule:

1M1: Sprachpraxis Französisch I	9 LP
1M2: Sprachpraxis Französisch II	9 LP
1M3: Sprachpraxis Englisch	9 LP
1M4: Grundlagen der Europäischen Studien	12 LP
1M6: Optionalbereich	9 LP

Wahlpflichtmodule (ein Modul muss gewählt werden)

1M5a: Europäische Literaturen und Kulturen	12 LP
1M5b: Europäische Geschichte	12 LP
1M5c: Europäische Sprachen	12 LP
1M5d: Erkundungsmodul + Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften	12 LP
1M5e: Medienwissenschaften	12 LP
1M5f: Politikwissenschaft	12 LP

2. Studienjahr in Le Mans (60 LP/ECTS) – für die deutschen Studierenden

Tronc commun Etudes Européennes (Gemeinsames Pflichtprogramm) 20 ECTS (17 in Histoire)

Droit Communautaire	3 LP (2 LP in Histoire)
L'Europe politique	3 LP (2 LP in Histoire)
Cultures germanophones : sociétés et politiques	3 LP (2 LP in Histoire)
Expression orale tandem	1 LP
Droit Communautaire	3 LP
Projet tutoré	3 LP (5 LP in LEA)
Comprendre et utiliser les bases de données	2 LP (außer LEA)
Histoire européenne	2 LP

Parcours LEA 40 ECTS

Traduction journalistique et économique (allemand)	2 LP
Français langue de communication professionnelle	2 LP
Français FLE	2 LP
Traduction journalistique et économique (anglais)	2 LP
Expression orale (anglais)	1 LP
Compétence linguistique et professionnelle (anglais)	2 LP
Marketing communication commerciale	3 LP
Cultures anglophones : sociétés et politiques	3 LP
Civilisation germanophone	3 LP
Traduction journalistique et économique (allemand)	3 LP
Civilisation germanophone	4 LP
Français FLE	2 LP
Expression orale (anglais)	1 LP
Management stratégique	2 LP
Cultures anglophones: sociétés et politiques	4 LP
Droit du travail et droit des contrats	2 LP
Négociation relation client	2 LP

Parcours Histoire 43 ECTS

Histoire générale antique	5 LP
Histoire générale médiévale	5 LP
Histoire générale moderne	5 LP
Histoire générale contemporaine	5 LP
Compréhension écrite et orale (anglais)	3 LP
Histoire générale antique	5 LP



Histoire générale médiévale	5 LP
Histoire générale moderne	5 LP
Histoire générale contemporaine	5 LP

Parcours Lettres 40 ECTS

Histoire littéraire, histoire culturelle, histoire des idées : le Moyen Âge et le XVIème siècle	4 LP
Méthodes critiques : « Lire l'essai » et « Lire la poésie »	3 LP
Littérature française du XVIIème siècle	4 LP
Langue vivante étrangère au choix (ang., esp.)	2 LP
Écriture collective à l'ère du numérique	3 LP
Linguistique française	4 LP
Histoire littéraire, histoire culturelle, histoire des idées : les XVIIe et XVIIIe siècles	4 LP
Littératures comparées	3 LP
Littérature française du XIXème siècle	4 LP
Langue vivante étrangère au choix (ang., esp.)	2 LP
Fictions du politique	3 LP
Linguistique française	4 LP

3. Studienjahr in Paderborn (60 LP/ECTS) – für die deutschen Studierenden und für die französischen Studierenden mit Ausrichtung „Licence LEA“

Pflichtmodule	
3M1: Praktikum	9 LP
3M2: Sprachpraxis	9 LP
3M3: Europarecht	10 LP
3M4: Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa	10 LP
Wahlpflichtmodule (ein Modul muss gewählt werden)	
3M5a: Europäische Literaturen und Kulturen	10 LP
3M5b: Europäische Geschichte	10 LP
3M5c: Europäische Sprachen	10 LP
3M5d: Wirtschaftswissenschaften	10 LP
3M5e: Medienwissenschaften	10 LP
3M5f: Politikwissenschaft	10 LP
3M5z: Digitale Kulturwissenschaften	10 LP
3M6: Abschlussmodul (Bachelorarbeit inklusive mündlicher Verteidigung)	12 LP

3. Studienjahr in Paderborn (60 LP/ECTS) – für die französischen Studierenden mit Ausrichtung „LLCER parcours Allemand“ und „Licence Lettres“

Pflichtmodule	
3M1: Praktikum	9 LP
3M2: Sprachpraxis	9 LP
3M3: Europarecht	10 LP
3M4: Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa	10 LP
Wahlpflichtmodule (ein Modul muss gewählt werden)	
3M5a: Europäische Literaturen und Kulturen	10 LP
3M5c: Europäische Sprachen	10 LP
3M6: Abschlussmodul (Bachelorarbeit inklusive mündlicher Verteidigung)	12 LP

3. Studienjahr in Paderborn (60 LP/ECTS) – für die französischen Studierenden mit Ausrichtung „Licence Histoire“

Pflichtmodule	
3M1: Praktikum	9 LP
3M2: Sprachpraxis	9 LP
3M3: Europarecht	10 LP
3M4: Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa	10 LP
3M5b: Europäische Geschichte	10 LP
3M6: Abschlussmodul (Bachelorarbeit inklusive mündlicher Verteidigung)	12 LP



Im ersten Studienjahr, das die deutschen Studierenden unter sich an der Universität Paderborn absolvieren, findet durch die drei Sprachpraxismodule in Französisch und Englisch eine intensive linguistische Vorbereitung auf das zweite Studienjahr in Le Mans statt. Eine umfassende fachliche Einführung findet im Modul „Grundlagen der Europäischen Studien“ im ersten und zweiten Semester statt. Auch in den Wahlpflichtmodulen sind Einführungsveranstaltungen vorgesehen. Im Optionalbereich wird eine Veranstaltung im Bereich Medienpraxis absolviert. Zudem kann eine weitere europäische Sprache studiert werden oder es können Veranstaltungen aus dem Studium Generale gewählt werden.

Das zweite Studienjahr wird an der Université Le Mans absolviert, das dritte wieder in Paderborn. Im zweiten und dritten Jahr studieren die deutschen und französischen Studierenden gemeinsam. Im Studienjahr in Le Mans umfasst der gemeinsame Pflichtbereich 20 LP. Darüber hinaus wählen die Studierenden ein Studienprofil (40 LP): "Licence Langues Étrangères Appliquées (LEA, Spécialité Anglais/Allemand)", "Licence Histoire" oder "Licence Lettres".

Das (mindestens sechswöchige) Auslandspraktikum findet in der Regel zwischen dem zweiten und dritten Studienjahr statt. So können laut Selbstbericht im Studienjahr in Le Mans umfassende interkulturelle Kompetenzen erworben werden, die für eine erfolgreiche Tätigkeit im ausländischen Berufsumfeld während des Praktikums von Nutzen sind. Das Team-Teaching im Modul „Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa“ im dritten Studienjahr soll den Austausch zwischen den Studierenden über ihre wissenschaftlichen Projekte in fachlicher und methodischer Hinsicht fördern, die Bachelorarbeit vorbereiten bzw. sie begleiten. Dies gilt in ähnlicher Weise bereits für das Team-Teaching, das im zweiten Studienjahr in Le Mans stattfindet (Projet tutoré). Bei beiden Veranstaltungen sind in der Regel auch Studierende der jüngeren Jahrgänge anwesend, was den Zusammenhalt und den Austausch der Gruppe fördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innen wird mit dem Bachelorstudiengang Europäische Studien/Études Européennes unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen ein überzeugendes Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele gut sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Zunächst lagen den Gutachtenden über die Informationen aus der Prüfungsordnung hinaus nur sehr rudimentäre Informationen zu den Inhalten des zweiten Studienjahres in Le Mans zur Verfügung. Während der Vor-Ort-Gespräche am 18. Oktober 2024 konnte das zweite Studienjahr weiter erläutert werden. Zudem stellte die Universität weitere schriftliche Informationen zur Verfügung. Insgesamt bestätigen die Gutachtenden ein gelungenes Zusammenspiel der beiden Universitäten Paderborn und Le Mans.

Den Studierenden steht eine überaus breite Palette an Wahlmöglichkeiten offen, wodurch erhebliche Freiräume für ein selbstgestaltetes, interdisziplinäres Studium entstehen. So wird den Studierenden ein breiter Einblick in verschiedene Fächer gewährt. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Beratung zur Profilbildung bereits vor dem Studium beginnt und während des Studiums fortgeführt wird.

Die Zusammensetzung der Module überzeugt. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen sowie mit dem sechswöchigen Praktikum angemessene Praxisanteile. Auch die Methode des Team-Teachings wird begrüßt. Durch das interdisziplinäre Studiengangskonzept müssen sich die Studierenden fortwährend in neue Fächer und Fachkulturen einarbeiten. Hier können die Gutachtenden eine besonders herausgearbeitete Kompetenz attestieren.



Das gut durchdachte Studiengangskonzept überzeugt die Gutachtenden. Seit der letzten Akkreditierung haben die Programmverantwortlichen den Studiengang sehr positiv weiterentwickelt. Die Gutachtenden regen lediglich an, eine weitere Profilsschärfung in Richtung Europa zu erwägen. Der Europabezug sollte sich als roter Faden durch das gesamte Studium ziehen. Die Kohärenz des Programmes könnte nach außen sichtbarer kommuniziert werden. Ggf. könnte der Pflichtbereich noch weiter verschlankt werden, um die Profile zu stärken.

Insgesamt empfehlen die Gutachtenden, den kulturwissenschaftlichen Charakter als Kernelement des Studiengangs stärker herauszustellen. Kulturwissenschaftliche Methoden sollten stärker in den Vordergrund treten, denn sie stellen das Bindeglied und den gemeinsamen theoretischen und methodologischen Nenner eines im Prinzip interdisziplinär verfassen Studiengangs dar. Daher sollten kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden eine größere Rolle im Gesamtkonzept des Studiengangs spielen. Der kulturwissenschaftliche Charakter sollte auch in den Modulen deutlicher erkennbar werden. Zudem sollte bei der Beschreibung der einzelnen Disziplinen die Kulturwissenschaft explizit erwähnt werden, zumal es sich um eine kulturwissenschaftliche Fakultät handelt.

Das Modulhandbuch informiert ausführlich über die an der Universität Paderborn angebotenen Module. Die angestrebten Lernergebnisse der Module werden grundsätzlich angemessen beschrieben. In Einzelfällen sind die Ziele allerdings etwas ambitioniert formuliert, so dass die Aussagekraft letztendlich leidet.¹¹ Im Sinne des Constructive Alignment wird angeregt zu definieren, was die angestrebten Kernkompetenzen der einzelnen Module sind. Darauf sollte sich die Universität in ihrer Darstellung konzentrieren. Dies würde auch einen Beitrag zur oben angeratenen Profilschärfung des Studiengangs darstellen. Auch bei der Bewerbung des Studiengangs könnte die Konzentration auf Kernkompetenzen hilfreich sein. In Bezug auf die künftige Berufspraxis könnten die Modulbeschreibungen zudem etwas deutlicher herausstellen, wozu und womit die Studierenden die angestrebten Kompetenzen ausbilden können. Die Gutachtenden erkennen an, dass insbesondere in den Geisteswissenschaften eine solche kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele kompliziert ist. Um den Absolvent*innen einen optimalen Einstieg ins Berufsleben zu ermöglichen, wird dennoch angeregt, hier klar zu reflektieren und anzugeben, welche in diesem Studiengang zu erlangenden Kompetenzen die Absolvent*innen auf dem Arbeitsmarkt herausstechen lassen.

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum nahmen durchschnittlich sieben Studierende pro Jahr das Studium auf. Durch das Gespräch mit der Hochschulleitung und den Funktionsträger*innen der Fakultät wurde deutlich, dass Präsidium und Fakultät trotz geringer Studierendenzahlen uneingeschränkt hinter dem Studiengang stehen, der als binationaler Studiengang eine Vorbildfunktion einnimmt und gelebter Ausdruck der Städtepartnerschaft mit Le Mans ist. Dieses Bekenntnis zum Studiengang wird von den Gutachtenden ausdrücklich begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

¹¹ Beispiele sind hier etwa die Modulbeschreibungen „1M4: Grundlagen der Europäischen Studien“, „1M5a: Europäische Literaturen und Kulturen“ und „1M5b: Europäische Geschichte“. Die Modulbeschreibungen liefern einen ambitionierten Kompetenzkatalog, mit dem im Gepäck die Studierenden die Module abschließen sollen. Nicht ganz ersichtlich ist dabei zudem, wie das Prüfungsdesign diese geschilderten Kompetenzen tatsächlich nachweisen kann.

Das Modul "Europäische Geschichte" formuliert die Kompetenzen einerseits sehr weitgehend und umfangreich, lässt andererseits aber den konkreten Europabezug vermissen.



- Der kulturwissenschaftliche Charakter als Kernelement des Studiengangs sollte stärker herausgestellt werden. Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden sollten eine größere Rolle im Gesamtkonzept des Studiengangs spielen.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die Universität gibt an, dass das Studiengangskonzept im zweiten Studienjahr einen einjährigen obligatorischen Studienaufenthalt an der Partneruniversität Le Mans vorsieht, der voll in das Studienprogramm integriert ist. Ein mindestens sechswöchiges Auslandspraktikum ist ebenfalls verpflichtend, das in der Regel zwischen dem 4. und 5. oder zwischen dem 5. und 6. Semester absolviert wird. Das Auslandsstudium wird von Erasmus+ sowie durch Mobilitätsbeihilfen der Deutsch-Französische Hochschule gefördert. Diese Fördermöglichkeiten bestehen auch für das Auslandspraktikum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Internationale Mobilität stellt einen integralen Bestandteil des Studiengangs dar. Somit ermöglicht der Studiengang den Studierenden auf gelungene Weise einen Aufenthalt an einer Universität in Frankreich ohne Zeitverlust. Die Rahmenbedingungen für Mobilität sind daher naturgemäß sehr gut. Die Studierenden werden bei der Organisation ihres Auslandsaufenthaltes gut unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Universität gibt an, dass gegenwärtig in der Fakultät für Kulturwissenschaften 107 (Junior)Professoren*innen und über 470 Mitarbeitende in derzeit zwölf Instituten arbeiten. Der Studiengang Europäische Studien wird vom Institut für Romanistik verantwortet.

Der hohe Verwaltungs- und Betreuungsaufwand eines binationalen, interdisziplinären Studiengangs einschließlich der Kooperation mit und Berichtspflicht gegenüber der Deutsch-französischen Hochschule wird laut Selbstbericht durch das Team der Studiengangsleitung am Institut für Romanistik geleistet. Eine eigene Koordinationsstelle konnte für den Studiengang nicht eingerichtet werden. Das Dekanat hat den besonderen Einsatz des Instituts für Romanistik für den fakultätsübergreifenden Studiengang bisher dadurch unterstützt, dass zwei Mitarbeiter*innen des Teams mit Hochdeputatsstellen pro Semester eine Reduktion von je zwei SWS gewährt wurde.

Aufgrund des interdisziplinären Profils des Studiengangs haben die Studierenden vor allem im Bereich der Wahlpflichtmodule die Möglichkeit, aus einem sehr breiten Lehrangebot auszuwählen. Gleichzeitig tragen viele Lehrende aus den einzelnen Fachbereichen zum Lehrangebot bei.

Die Lehre im Bereich der Politikwissenschaft wird laut Selbstbericht durch qualifizierte Lehrbeauftragte sichergestellt.



Die Stabsstelle für Bildungsinnovationen und Hochschuldidaktik¹², angesiedelt beim Vizepräsidium für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement, berät und begleitet die Lehrenden mit einem umfangreichen Angebot zur Weiterqualifizierung in allen Fragen rund um die Gestaltung und Weiterentwicklung von Lehr-Lern-Prozessen. Neben diesen Angeboten steht auch die Personalentwicklung¹³ mit ihrem gesamten Angebot an Beratung, Information, Weiterbildung und Qualifizierung zur Verfügung. Die Personalentwicklung unterstützt und begleitet die Mitarbeitenden in allen Phasen ihrer Tätigkeit an der Universität Paderborn. Die Fakultäten unterstützen die Weiterqualifizierung ihres Personals, indem sie einen Teil der Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich stellen die Gutachtenden eine angemessene personelle Ausstattung für den Studiengang fest – dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor*innen gewährleistet. Nur ein Bereich bildet eine Ausnahme: Es wird festgestellt, dass der für den Studiengang zentrale und profilgebende Bereich der Politikwissenschaften nur durch Lehraufträge abgedeckt wird, obwohl politikwissenschaftliche Module nicht nur im Wahlpflichtbereich, sondern auch im Pflichtbereich des Studiengangs zu finden sind. Die Lehraufträge sind semesterweise bei der Hochschulleitung und bei der Fakultät zu beantragen und werden von diesen finanziert. Wie bereits dargelegt, nehmen die Gutachtenden erfreut zur Kenntnis, dass sich Hochschulleitung und Fakultät trotz geringer Studierendenzahlen unmissverständlich zum Studiengang bekennen.

Da diese politikwissenschaftlichen Veranstaltungen zum Kernbereich des Studiengangs gehören, fordern die Gutachtenden Fakultät und Universität auf, über ihr positives Bekenntnis zum Studiengang hinaus zu gewährleisten, dass diese Lehraufträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch feste und bindende Zusagen permanent gesichert sind. Eine semesterweise Beantragung erscheint nicht hinreichend, denn falls die Lehraufträge entfallen sollten, wäre die Durchführung des Studienganges in einem zentralen und profilbildenden Punkt gefährdet.

Die Sicherstellung der Lehraufträge sehen die Gutachtenden allerdings nur als Minimallösung. Sie empfehlen darüber hinaus, dass die zum Kernbereich des Studiengangs zählende Politikwissenschaft durch die Einrichtung einer Professur an der Universität Paderborn gesichert wird. Diese Professur könnte auch in anderen Studiengängen eingesetzt werden und würde das Personalelement der Fakultät bereichern.

Die Gutachtenden sind sich bewusst, dass binationale Studiengänge einen hohen Verwaltungs- und Betreuungsaufwand mit sich bringen. Insbesondere die Berichtspflicht gegenüber der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) ist erheblich. Eine Deputatsreduktion von jeweils zwei SWS für zwei Mitarbeiter*innen des Teams, um diese Aufgaben zu erfüllen, wird daher begrüßt. Aus Sicht der Gutachtenden ist diese Deputatsreduktion ein Mindestmaß, um diesen Verwaltungsaufwand erbringen zu können. Die Deputatsreduktionen sind jährlich zu beantragen. Die Gutachtenden empfehlen dringend, den hohen Betreuungs- und Verwaltungsaufwand des Studiengangs durch langfristig zugesagte Deputatsreduktionen zu sichern, da diese für das Fortbestehen des Studiengangs von zentraler Bedeutung sind.

Die Gutachtenden konnten sich vom besonderen Engagement der Programmverantwortlichen und Lehrenden überzeugen.

¹² <https://www.uni-paderborn.de/universitaet/bildungsinnovationen-hochschuldidaktik/>

¹³ <https://www.uni-paderborn.de/zv/4-5/personalentwicklung>



Die Universität Paderborn ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Sie hat z.B. eine Berufungsordnung¹⁴ vorgelegt. Die Personalqualifizierung beinhaltet fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Lehraufträge im Kernbereich Politikwissenschaften sind nicht hinreichend gesichert.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Da die politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zum Kernbereich des Studiengangs gehören, müssen Fakultät und Universität gewährleisten, dass die diesbezüglichen Lehraufträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch feste und bindende Zusagen permanent gesichert sind.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die zum Kernbereich des Studiengangs zählende Politikwissenschaft sollte durch die Einrichtung einer entsprechenden Professur an der Universität Paderborn gesichert werden.
- Der hohe Betreuungs- und Verwaltungsaufwand des Studiengangs sollte durch langfristig zugesagte Deputatsreduktionen gesichert werden.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Universität gibt an, dass der Studiengang aufgrund seines interdisziplinären Charakters auf die räumlichen Ressourcen sowie die Lehr- und Lernmittel der gesamten Fakultät für Kulturwissenschaften und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zurückgreift, außerdem auf die zentrale IT-Infrastruktur der Universität Paderborn.

Die Professor*innen werden laut Selbstbericht durch Verwaltungskräfte im zentralen und dezentralen Bereich unterstützt. Sächliche Ressourcen wie Materialien und Geräte sind an der Universität in ausreichender Zahl vorhanden. Die Universitätsbibliothek¹⁵ hat umfangreiche Öffnungszeiten. Es stehen über 600 Benutzerarbeitsplätze zur Verfügung. Der Gesamtbestand von ca. 1.811 Millionen Medieneinheiten ist sowohl mit Monographien, Zeitschriften etc. als auch mit Zugangsmöglichkeiten zu 5.470 Datenbanken und anderen Recherchehilfsmitteln ausgestattet. Ebenfalls stehen IT-Dienste und -Ausstattungen zur Verfügung. Seitens des Zentrums für Informations- und Medientechnische Dienste (ZIM)¹⁶ steht ein Notebook-Café als 1st-Level-Support zur Verfügung, in dem bei Bedarf Unterstützung im Umgang mit der Paderborner Lern- und Arbeitsplattform Panda, zum Campus-Management-System PAUL und bei allen Fragen rund um IT gegeben wird. Die Universität verfügt laut Selbstbericht über zahlreiche weitere studentische Arbeitsplätze und campusweites WLAN. Das ZIM bietet die Möglichkeit der Nutzung unterschiedlicher Medien. Neben dem Zugang zum Internet ist es möglich, elektronische Geräte auszuleihen.

¹⁴ Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren (Berufungsordnung) an der Universität Paderborn (31. März 2022)

¹⁵ <https://www.ub.uni-paderborn.de/>

¹⁶ <https://zim.uni-paderborn.de/>



Für die Studierenden sind laut Selbstbericht je nach Veranstaltung entsprechend geräumige Vorlesungs- und Seminarräume vorgesehen. Um den Studierendenzahlen an der Fakultät gerecht zu werden, sind in den letzten Jahren zusätzliche Gebäude und Räume entstanden.

Die Fakultät stellt zur Organisation, Koordination und Durchführung aller Studiengänge Mittel zur Finanzierung auf zentraler Ebene bereit, auf die alle Bereiche der Fakultät bei Koordinations- und Organisationsbelangen zurückgreifen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Besichtigung konnten die Gutachter*innen die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Universität Paderborn in Augenschein nehmen. Ergänzt durch die Dokumentation bestätigen sie, dass der Studiengang über eine gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügt. Die Gutachter*innen begrüßen die modernen und ansprechenden Räumlichkeiten.

Positiv fällt auf, dass den Studierenden in der Bibliothek zahlreiche Arbeitsplätze für Einzel- und Gruppenarbeiten zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

In den sprachpraktischen Modulen werden laut Selbstbericht aus didaktischen Gründen Modulteilprüfungen abgelegt, um die schrittweise Progression im Kompetenzerwerb zu sichern. In den übrigen Modulen sind Modul- bzw. Modulabschlussprüfungen vorgesehen. In drei der Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Wirtschaft („Economics of European Integration“, „International Economics: International Finance“ und „International Trade“) besteht die Modulprüfung aus zwei Komponenten, nämlich einer Klausur und einer weiteren schriftlichen Leistung (zweiseitiges Paper bzw. Fragebögen). Auch dies hat laut Selbstbericht didaktische Gründe. Die Paper/Fragebögen dienen der Reflexion des Stoffes begleitend zur Klausur. Das Klausurergebnis bestimmt maßgeblich die Note der Modulabschlussprüfung. Da in allen drei Lehrveranstaltungen keine qualifizierten Teilnahmen oder Studienleistungen verlangt werden, wird die zulässige Arbeitsbelastung aus Sicht der Verantwortlichen nicht überschritten. Eine Varianz der Prüfungsformen ist laut Selbstbericht gegeben (Klausuren oder mündliche Prüfungen in den sprachpraktischen Übungen; Portfolio im Modul Grundlagen der Europäischen Studien; überwiegend Hausarbeiten und z.T. Klausuren in den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen; Präsentation und mündliche Verteidigung im Team-Teaching und in der Bachelorarbeit).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind kompetenzorientiert und größtenteils modulbezogen.

In den sprachpraktischen Modulen sind die Prüfungen eher lehrveranstaltungsbezogen. Die Gutachter*innen folgen jedoch den Begründungen der Universität. Auch sie vertreten die Auffassung, dass in diesen Modulen, die sich jeweils über ein bis zwei Semester erstrecken, der Einsatz mehrerer Prüfungsleistungen aufgrund der Progression im Fremdsprachenerwerb aus didaktischen Gründen sinnvoll ist. Die



Studierenden erhalten auf diese Weise eine kontinuierliche Rückmeldung über ihren Lernfortschritt und können mögliche Defizite effektiver aufarbeiten. Die Gutachtenden akzeptieren daher das Prüfungssystem.

Einige Module sehen zwei Prüfungsform-Alternativen vor. Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass die Prüfungsordnung unter § 15 (2) festlegt, dass in diesem Fall die Prüfungsform spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit von der bzw. dem Lehrenden bekannt gegeben wird.

Die Gutachter*innen bestätigen prinzipiell einen durchdachten und angemessenen Mix an Prüfungsformen. Allerdings bedauern sie, dass in den sprachpraktischen Modulen insbesondere Klausuren zum Einsatz kommen. Sie regen an, modernere Prüfungsformate zu testen (z.B. Podiumsdiskussion, Interview, Podcast, Zeitungsartikel), um Sprachkompetenz zeitgemäß und kompetenzorientiert zu prüfen.¹⁷ Diese Formate würden aus Sicht der Gutachtenden die Berufsbefähigung der Studierenden weiter stärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Universität gibt an, dass die erforderlichen Lehrveranstaltungen regelmäßig angeboten werden. Bei den Pflichtveranstaltungen wird auf Überschneidungsfreiheit geachtet, in den Wahlpflichtbereichen ist das Angebot in der Regel so breit, dass bei punktuellen Überschneidungen auf Alternativen ausgewichen werden kann. Die Prüfungsbelastung entspricht laut Selbstbericht dem angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Alle Module erstrecken sich über ein bis zwei Semester und haben einen Umfang von mindestens fünf LP, mit Ausnahme des Erkundungsmoduls im Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften (zwei LP). Dieser Bereich führt im ersten Studienjahr in unterschiedliche Felder der Wirtschaftswissenschaften ein. Das Erkundungsmodul dient dabei der fachlichen Orientierung aus einer interdisziplinären Perspektive.

Aus Sicht der Universität zeigt sich die gute Studierbarkeit des Studiengangs in den Zahlen zur Studiendauer: Ca. 90% der Studierenden absolvierten in den letzten Jahren den Studiengang in Regelstudienzeit oder Regelstudienzeit + ein Semester, wobei letzteres in den meisten Fällen mit den besonderen Umständen während der Covid-Einschränkungen zusammenhing (freiwilliges zweites Praktikum, wenn das erste nur online stattfinden konnte).

Das Monitoring des Studiengangs beginnt laut Selbstbericht bereits im Auswahlprozess durch die ausführliche Beratung der Bewerber*innen über die Besonderheiten des Studiengangs in Paderborn und Le Mans. Umfangreiche Informationen zum ersten Studienjahr in Paderborn, aber auch organisatorische Hinweise zum zweiten Studienjahr in Le Mans¹⁸ erhalten die Studierenden auf der Studiengangs-Webseite¹⁹. Zu Beginn jedes Studienjahres werden die Studierenden bei der Zusammenstellung ihres Studienplans unterstützt. Für die Studienanfänger*innen ist eine Begrüßungsveranstaltung vorgesehen. Weitere

¹⁷ Selbstverständlich stimmen die Gutachtenden zu, dass z.B. „Übersetzung“ weiterhin über eine Klausur abgeprüft werden sollte. Mündliches Ausdrucksvermögen in der Fremdsprache sollte jedoch auch in die Bewertung der Sprachkompetenz mit einfließen.

¹⁸ https://www.europaeischestudien.eu/wp-content/uploads/2024/08/Leitfaden-Le-Mans-Maerz-2022_aktualisiert.pdf

¹⁹ <https://www.europaeischestudien.eu/>

<https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/europaeische-studienetudes-europeennes-bachelor-und-licence-bachelor>



regelmäßige Treffen beziehen sich auf die Vorbereitung des Auslandsjahrs gegen Ende des zweiten Semesters und die Vorbereitung des Team-Teachings sowie die Planung der Bachelorarbeit. Hinzu kommen anlassbezogene Treffen, z.B. Feedback zum Jahr in Le Mans oder bei akuten Problemen.

Die Universität gibt an, dass die Studierenden in adressatenspezifischen Veranstaltungen vor Vorlesungsbeginn spezifische Informations- und Beratungsangebote der Fächer, Begleitung durch Tutor*innen, Stundenplanerstellung und anderes erhalten. Hinzu kommen Informationsveranstaltungen zum Studium, zum Praktikum, zu den Prüfungen, zu Auslandsangeboten und zu den Profilen von Lehrveranstaltungen. Die Studiengänge der Fakultät verfügen über eigene Fachstudienberater*innen. Innerhalb der Institute übernehmen die Lehrenden die fachspezifische Beratung (Studium und Prüfungen) der Studierenden in regelmäßig stattfindenden Sprechstunden. Aus eigenen Mitteln hat die Fakultät für Kulturwissenschaften ein Referat für Studium und Lehre eingerichtet, das für alle Fragen des Qualitätsmanagements zuständig ist, im Bedarfsfall aber auch Einzelberatungen vornimmt und durch das Studienbüro der Fakultät für Kulturwissenschaften unterstützt wird. Die skizzierten Beratungs- und Betreuungsangebote werden flankiert durch verpflichtende Orientierungs- und Tutorienprogramme.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtenden gut gewährleistet. Die Universität Paderborn achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres zu absolvieren. Alle Module berücksichtigen die Mindestmodulgröße. Nur das Erkundungsmodul im Wahlpflichtbereich unterschreitet mit zwei LP die Mindestmodulgröße. Diese Ausnahme wurde begründet und wird akzeptiert. Aus Sicht der Gutachtenden beeinträchtigt sie die Studierbarkeit nicht.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint insgesamt plausibel und angemessen, wie auch die befragten Studierenden bestätigten, wobei die Belastung während des Jahrs in Frankreich als etwas höher empfunden wird. Wie unter 2.2.2.5 „Prüfungssystem“ dargestellt, beinhalten einige Module mehr als eine Prüfungsleistung. Die Gutachtenden folgen der didaktischen Begründung der Universität.

Die Module des zweiten Studienjahres an der Université Le Mans sind sehr viel kleinteiliger als die Module in Paderborn. Die Modulgrößen schwanken zwischen einem und fünf LP. Die kleinteilige Modularisierung führt naturgemäß auch zu einem kleinteiligen Prüfungswesen. Genaue Informationen zu den in Frankreich zu erbringenden Prüfungsleistungen wurden nicht vorgelegt. Da eine im Vergleich zu Deutschland kleinteiligere Modularisierung und ein kleinteiligeres Prüfen in Frankreich üblich sind und da die Studiengänge der Université Le Mans akkreditiert sind, akzeptieren die Gutachtenden die Struktur des zweiten Studienjahres.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Studierenden sehr gut betreut und beraten – dies sowohl bei der Wahl der Profilierungen (Wahlpflicht) als auch bei der Vorbereitung auf das Auslandsstudienjahr. So wird beispielsweise jeweils im Frühjahr für die Studierenden des zweiten Semesters eine Studienfahrt nach Le Mans angeboten, die der Orientierung bzgl. des kommenden Auslandsaufenthaltes dient. Hier möchten die Gutachtenden den Hinweis geben, dass auf der Website besser kenntlich gemacht werden sollte, welche Inhalte die Studierenden in Frankreich erwarten. Hier scheint es – auch nach Befragung der Studierenden – im Vorfeld Informationslücken zu geben.

Die befragten Studierenden berichteten, dass sie sich für ihr Jahr an der Le Mans Université wünschen würden, dass etwas mehr auf ihre besonderen Bedürfnisse eingegangen werden könnte. Auch könnte die Dokumentation der in Frankreich absolvierten Module verbessert werden.



Beeindruckt zeigten sich die Gutachtenden von der hohen intrinsischen Motivation und dem Engagement der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Laut Selbstbericht wird innerhalb des interdisziplinären Studiengangs Europäische Studien ein intensiver Kontakt zwischen den beteiligten Lehrenden gepflegt. So soll sichergestellt werden, dass in den einzelnen Wahlpflichtbereichen jeweils ein ausreichendes Lehrangebot mit europabezogenen Themen und Aspekten vorhanden ist. Auch das Team-Teaching und die in vielen Fällen interdisziplinäre Betreuung der Bachelorarbeiten bieten jedes Jahr die Gelegenheit zum Austausch über die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sowie dessen Weiterentwicklung. Dies geschieht nicht nur innerhalb der Universität Paderborn, sondern auch in der Kommunikation mit den Kolleg*innen der Le Mans Université. Eine weitere institutionalisierte Plattform für Impulse aus relevanten nationalen wie internationalen Forschungsdiskursen stellen die Paderborner Europavorlesungen dar. Der Anschluss an die akademische wie praxisbezogene Aktualität des Feldes Europapolitik wird durch eine Honorarprofessur sowie die Lehrbeauftragten aus diesem Bereich gewährleistet, die in der Regel auch über einschlägige Erfahrungen in der Politikberatung verfügen. Durch die kürzliche Einführung des Master Anteilsfach „Europäische Studien“ im Masterstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ wurde die wissenschaftliche Vernetzung zum Thema Europa in und zwischen den Fakultäten für Kulturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften noch weiter intensiviert (jährlich stattfindende Ringvorlesung „Europa-Konzeptionen aus interdisziplinärer Perspektive“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innen sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigen u.a. auch die Publikationslisten der beteiligten Lehrenden.

Die Gutachtenden bestätigen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Anspruch der Universität Paderborn ist es, sich kontinuierlich weiterzuentwickeln und dynamisch auf Herausforderungen der Zeit zu reagieren. Das Qualitätsmanagementkonzept der Universität Paderborn wurde 2008 verabschiedet und seitdem stetig weiterentwickelt. Zur Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems hat die Universität Paderborn laut Selbstbericht Ziele definiert, die sie in einem kontinuierlichen Verfahren (Qualitätsregelkreis) überprüft. Ein fortlaufendes Berichtswesen, der Abschluss von Zielvereinbarungen und dazugehörigen Maßnahmen sowie regelmäßige Reflexion sorgen für eine nachhaltige Qualitätssicherung und dienen damit der Sicherung des Studienerfolgs.

Eine festgelegte Verantwortungsstruktur beschreibt, welche Einheiten für die strategische Qualitätssteuerung und die operative Qualitätssicherung verantwortlich sind. Der*die Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement ist die im Präsidium zuständige Person für die strategische Qualitätssteuerung. Die dezentrale Verantwortung für die operative Umsetzung des QMS obliegt den Mitgliedern des Consiliums der Studiendekan*innen. Auf Studiengangsebene sind die Studiengangsbeauftragten zuständig für die operative Umsetzung des QMS.

Innerhalb des Qualitätsregelkreises werden im Zwei-Jahres-Rhythmus universitätsweite Ziele von Studium und Lehre anhand von Kennzahlen entlang des Student-Life-Cycles (Zugang zum Studium, Studienverlauf, Übergang in den Arbeitsmarkt) überprüft. Die Ergebnisse sind Grundlage für die QM-Berichte.

Darüber hinaus werden alle vier Jahre Ziele zwischen den Fakultäten und dem Präsidium vereinbart. Mindestens einmal während der Laufzeit berichten die Fakultäten über den Stand der Umsetzung, indem sie den Grad der Zielerreichung analysieren und mögliche Verbesserungsmaßnahmen benennen. Nach Ablauf der Zielvereinbarung werden die Ergebnisse gemeinsam von den Fakultäten und dem Präsidium beurteilt und für den nächsten Turnus weiterentwickelt.

Seit 2007 führt die Universität regelmäßig hochschulweite Absolventenbefragungen durch. Die Paderborner Absolventenstudien erfolgen in Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) des Instituts für angewandte Statistik (ISTAT). Seit dem Prüfungsjahrgang 2006 werden alle Prüfungsjahrgänge ein bis zwei Jahre nach Abschluss mit einer Vollerhebung befragt. Jedes Jahr beteiligt sich fast ein Drittel aller Absolvent*innen eines Jahrgangs an der Befragung.

Seit 2012 werden im Rhythmus von zwei Jahren alle zu diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden zur Teilnahme an der Paderborner Studierendenbefragung eingeladen. In dieser Befragung werden die Studierenden gebeten, Aspekte des Studiums zu bewerten, die über die einzelne Lehrveranstaltung hinausgehen.

Die Studentische Veranstaltungskritik führt jedes Semester Lehrveranstaltungsevaluationen durch. Das Erhebungsinstrument beinhaltet Fragen zur Studierbarkeit, Arbeitsbelastung, Zufriedenheit und Studienorganisation. Jede*r Lehrende erhält eine Rückmeldung zur eigenen Lehrveranstaltung. Für die einzelnen Fakultäten wird jeweils ein Ergebnisüberblick erstellt, welcher als Vergleichsbasis für die Lehrenden und als Anreizsystem zur Verbesserung der Lehrqualität gesehen wird.

Die Fakultät für Kulturwissenschaften nutzt die zentralen Elemente des universitären QM wie die Paderborner Studierendenbefragung, die Absolventenbefragungen und die Studentische Veranstaltungskritik.



Die Fakultät beteiligt sich, vor dem Hintergrund einer sich ständig ändernden Studienumgebung, aktiv an der regelmäßigen Weiterentwicklung dieser QM-Werkzeuge.

Zusätzlich zu den zentralen Elementen wird dieses System auf Fakultäts- und Studiengangsebene durch weitere Instrumentarien und Prozesse ergänzt.

Der bedarfsorientierte Ansatz der Fakultät ergänzt die breit angelegten zentralen, zyklischen Elemente. Die Fakultät strebt laut Selbstbericht eine Fakultätskultur an, die auf studentischer Beteiligung, Beratung, Transparenz und Mitverantwortung aufbaut. Es soll eine Vertrauenskultur zwischen allen Beteiligten entstehen, in der die Problemlagen erkannt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden können.

Auf Fakultäts- und Institutsebene berät der Studienbeirat²⁰ den Fakultätsrat und den Dekan „in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform sowie der Evaluation von Studium und Lehre.“

Aufgabe des Studienbüros der Fakultät Kulturwissenschaften²¹ ist die Betreuung von Studierenden und Lehrenden bei der Studienorganisation sowie die Evaluation und Verbesserung von Studienorganisation, Studienstruktur und Studienprozessen mit dem Ziel effektivere Studienstrukturen und -prozesse zu erarbeiten.

Die Universität Paderborn gibt an, dass die Statistiken seit dem Wintersemester 2016/17 zeigen, dass die große Mehrheit der Studierenden den Studiengang Europäische Studien (sehr) erfolgreich absolviert: Mehr als 80% bewältigt das Programm in der Regelstudienzeit bzw. Regelstudienzeit plus ein Semester. Die beiden Jahrgänge, die im WS 2020/21 und WS 2021/22 das Studium aufgenommen haben, weichen laut Selbstbericht von dieser Regel insofern etwas ab, als sich hier ein größerer Anteil für eine Verlängerung des Studiums um ein oder zwei Semester entschlossen hat. Dies hängt meist mit dem Wunsch zusammen, ein weiteres (Auslands-)Praktikum zu absolvieren, das in Präsenz und nicht unter Corona-Restriktionen durchgeführt werden kann.

Der Kontakt zu den Absolvent*innen des Studiengangs ist 2022 durch die Gründung der „Alumni der Europäischen Studien / Etudes Européennes der Universitäten Paderborn und Le Mans e.V.“ institutionalisiert worden. Der Austausch zwischen Studierenden und Ehemaligen hat sowohl eine praktische (z.B. Vermittlung von Kontakten für Praktika, Informationen und Erfahrungsberichte zu Masterstudiengängen und beruflichen Karrieren) als auch eine Motivationsfunktion. Das Feedback von Studierenden und Absolvent*innen ist laut Selbstbericht eine wichtige Grundlage für die fortlaufende Weiterentwicklung des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Paderborn konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Die Universität Paderborn hat sich eine Evaluationsordnung²² gegeben. Diese regelt unter § 12 den Datenschutz. § 5 (1) regelt, dass die Ergebnisse der Befragungen im Rahmen der Studentischen Veranstaltungskritik mit den Studierenden diskutiert werden.

²⁰ <https://kw.uni-paderborn.de/fakultaet/gremien/studienbeirat>

²¹ <https://kw.uni-paderborn.de/studium/studienbuero-kw>

²² Evaluationsordnung (EVAO) für Studium und Lehre der Universität Paderborn (16. Juni 2023)



Überrascht nahmen die Gutachtenden zur Kenntnis, dass die Teilnahme an den Lehrveranstaltungsevaluationen für die Lehrenden freiwillig ist. Die Gutachtenden empfehlen, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen für die Lehrenden verpflichtend sein sollten. Dies würde zudem § 5 (4) der Evaluationsordnung entsprechen, die besagt, dass die zu evaluierenden Veranstaltungen durch die Fakultät festgelegt werden und alle Lehrveranstaltungen bzw. Module mindestens alle zwei Semester zu evaluieren sind. Der Dekan kündigte im Gespräch an, dass die diesbezügliche Handhabung der Lehrveranstaltungsevaluationen ohnehin im Moment in der Diskussion sei und hin zu mehr Verbindlichkeit geändert werden soll.

Da es sich um einen internationalen Studiengang handelt, ist es empfehlenswert, neben konkreten Lehrveranstaltungen die Studienjahre in Paderborn und Le Mans insgesamt zu evaluieren, d.h. die Evaluationen der beiden Partner-Universitäten könnten koordiniert werden. Die Deutsch-Französische Hochschule führt diese Evaluationen ohnehin regelmäßig durch, so dass kaum zusätzlicher Aufwand entstehen würde.

Aufgrund der geringen Studierendenzahlen können die Befragungsergebnisse nicht studiengangsspezifisch ausgewertet werden. Daher nehmen die Gutachtenden erfreut zur Kenntnis, dass die Lehrenden mit den Studierenden in engem Austausch stehen. In diesem Sinne begrüßen die Gutachter*innen die unter 2.2.2.6 „Studierbarkeit“ angesprochene Feedbackrunde nach dem Jahr in Le Mans. Dies könnte noch weiter ausgebaut werden, beispielsweise zu einer systematischen Befragung zu den Erfahrungen in Le Mans.

Die befragten Studierenden berichteten, dass es in der Vergangenheit hin und wieder Probleme an der französischen Universität gegeben habe. Dies habe sich aber mit der Einsetzung der neuen Studiengangsleiterin in Le Mans bereits deutlich verbessert.

Die Gutachtenden loben die kontinuierlichen Weiterentwicklungen des Studienganges. So wird auch der neu gegründete Alumni-Verein von den Gutachtenden ausdrücklich begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungsevaluationen sollte der Evaluationsordnung entsprechend für die Lehrenden verpflichtend sein.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität gibt an, dass für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung ein individuell angepasster Nachteilsausgleich²³ gewährleistet wird (z.B. durch die Bereitstellung zusätzlicher Räume bei Prüfungen oder eine Anpassung der Prüfungsformate). Dies geschieht in Absprache mit der Behindertenbeauftragten, der Zentralen Studienberatung und der psychosozialen Beratungsstelle. Das Auslandspraktikum kann in begründeten Fällen auch online absolviert werden, wobei hier auf die Erfahrungen während der Zeit der Covid-Einschränkungen zurückgegriffen werden kann.

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengerechtigkeit, auch in besonderen Lebenslagen, werden an der Universität Paderborn laut Selbstbericht durch spezifische Konzepte, Maßnahmen sowie ein breites Beratungs- und Betreuungsangebot für Studieninteressierte und Studierende in den verschiedenen Phasen

²³ Prüfungsordnung, § 24 (8)



des Studiums unterstützt und sichergestellt. Diese sind Bestandteile des QMS und haben eine zentrale Bedeutung für die Studierbarkeit. Über folgende Beratungsstellen verfügt die Universität Paderborn:

- Zentrale Studienberatung
- FamilienServiceBüro²⁴
Mit dem audit familiengerechte Hochschule verankert die Universität Paderborn die familiengerechte Ausrichtung in alle Bereiche der Hochschule und sorgt dafür, dass fortlaufend daran gearbeitet wird, die Studien- und Arbeitsbedingungen familiengerecht zu gestalten.
- Gleichstellung und Diversity²⁵
- International Office
- Zentrum für Geschlechterstudien/ Gender Studies²⁶

Laut Selbstbericht bietet die Universität Paderborn die folgenden Angebote und Maßnahmen an, um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu fördern und sicherzustellen:

- Kinderfreizeiten, Girls' Day, Boys' Day, Frühlings-Uni, Herbst-Uni, Campustag
- Talentscouting
- Start ins Studium
- Thementag Studienzweifel, Studienerfolgsmonitor, Beratung bei Studienzweifel und Studienabbruch
- NRWege ins Studium²⁷

Im Rahmen des Programms werden die Teilnahme von Studierenden mit Fluchthintergrund an studienvorbereitenden DSH-Kursen gefördert sowie Stipendien für Fachstudierende vergeben.

Zudem ermöglicht NRWege die Stärkung der Beratungsstruktur für Geflüchtete.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Paderborn verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden. Das Gleichstellungskonzept (2018)²⁸ bezieht sich auf das Professorinnenprogramm III.

Die Universität verfügt über alle gängigen Instrumente, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden bzw. um benachteiligte Gruppe zu fördern. Insgesamt gewannen die Gutachter*innen den Eindruck, dass gut auf die studentischen Bedürfnisse eingegangen wird und die diesbezügliche Beratung angemessen funktioniert.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 24 (8) der Prüfungsordnung sichergestellt. Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben wird unter § 24 (9) Rechnung getragen. Auch die räumlichen Bedingungen hinsichtlich der Barrierefreiheit sind angemessen und gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

²⁴ <https://www.uni-paderborn.de/gleichstellung/familiengerechte-hochschule/familienservicebuero>

²⁵ <https://www.uni-paderborn.de/gleichstellung/gleichstellungsbeauftragte/gleichstellung>

²⁶ <https://kw.uni-paderborn.de/gender-studien>

²⁷ <https://www.uni-paderborn.de/studium/internationale-studierende/fluechtlinge-willkommen/nrwege-ins-studium>

²⁸ <https://www.uni-paderborn.de/gleichstellung/gleichstellungsbeauftragte/steuerungsinstrumente/gleichstellungskonzepte>



2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Die Universität Paderborn gibt an, den Studiengang in Kooperation mit der Le Mans Université durchzuführen. Art und Umfang der Kooperation sind in der Kooperationsvereinbarung vom 15. Juni 2020 beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dort dokumentiert, einschließlich der Verleihung der beiden Abschlüsse B.A. und Licence.

Der Studiengang ist an der Le Mans Université in folgende Licence-Studiengänge als Parcours integriert: „Licence Langues Étrangères Appliquées, Spécialité Anglais/Allemand, Parcours Études Européennes“, „LLCER parcours Allemand, Parcours Études Européennes“, „Licence Histoire, Parcours Études Européennes“, „Licence Lettres, Parcours Études Européennes“. Die französischen Studierenden haben die Möglichkeit, den Parcours Études Européennes entweder im Rahmen des Licence-Studiengangs „Licence Langues Étrangères Appliquées, Spécialité Anglais/Allemand“ oder im Rahmen des Licence-Studiengangs „LLCER parcours Allemand“ oder im Rahmen des Licence-Studiengangs „Licence Histoire“ oder „Licence Lettres“ zu wählen. Die deutschen Studierenden sind wahlweise den Bereichen „Licence Langues Étrangères Appliquées, Spécialité Anglais/Allemand“, „Licence Histoire“ oder „Licence Lettres“ zugeordnet.²⁹

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Paderborn und die Université Le Mans gewährleisten gemeinsam die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind in einer Kooperationsvereinbarung von 2020 dokumentiert. Diese Vereinbarung läuft vertragsgemäß Mitte 2025 aus. Die Universität Paderborn teilte am 5. September 2024 mit, dass die Vereinbarung automatisch verlängert wird. Mittlerweile aufgetretene Änderungen (Umfang der Bachelorarbeit (9 LP) und sprachliche Zugangsvoraussetzungen (B2) sollen bei der nächsten Verlängerung im Jahr 2025, also dem geplanten Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung, vorgenommen werden.

Das Gespräch mit dem Dekan der Faculté de Lettres (Le Mans) ergab, dass der Studiengang nicht auf dem Portal „Parcoursup“³⁰ aufgeführt wird, sondern die Studierenden sich in einen der oben aufgeführten Licence-Studiengänge einschreiben. Für die französischen Studierenden findet die Wahl der Option „Europäische Studien/Études Européennes“ erst am Ende des ersten Jahres statt. Auch in Le Mans sind die Studierendenzahlen „Europäische Studien“ sehr gering. Diese niedrigen Zahlen erklären sich aus der

²⁹ Prüfungsordnung, § 5 (2)

³⁰ <https://www.parcoursup.gouv.fr/>



schlechten Lage der Deutschlehre an französischen Gymnasien in Le Mans und Region. Die Deutschkenntnisse stellen das wichtigste Kriterium für die Auswahl der Studierenden dar.

Evaluationen des Studiengangs finden in Le Mans einmal im Jahr statt.

Die Studiengänge der Université Le Mans sind akkreditiert.

Aus Sicht der Gutachtenden funktioniert die Zusammenarbeit der beiden Universitäten sehr gut. Dennoch könnte in kleineren Punkten die Abstimmung weiter verbessert werden, um eventuelle Doppelungen zu vermeiden. Überlegenswert wäre es zudem, den deutschen Studierenden den verpflichtenden Englischkurs in Le Mans zu erlassen, da sich gezeigt hat, dass die sprachlichen Voraussetzungen unterschiedlich sind.

Die Gutachtenden begrüßen ausdrücklich den gemeinschaftlichen binationalen Studiengang, der sich seit seiner Einrichtung im Jahr 2006 sehr bewährt hat. Er ist Ausdruck einer gelebten Städtepartnerschaft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Jochen Mecke, i.R.

Universität Regensburg, Institut für Romanistik, Lehrstuhl für Romanische Philologie

Prof. Dr. Jörg Requate,

Universität Kassel, FB 05 Gesellschaftswissenschaften, Professur für Geschichte Westeuropas
18.-20. Jahrhundert

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Kirsten Sahm, Gutachterin aus der Berufspraxis

Technische Hochschule Köln, Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung

c) Studierende*r

Larissa Ziegler, Studentische Gutachterin

Studium an der Universität Freiburg: Interdisziplinäre Anthropologie (M.A.)



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Datenbestand: 03.11.2023 2:45:24

Abschlussquote, Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich)/Études Européennes - BA

semester- bezogene Kohorten	Studienanfäng erInnen mit Studienbeginn in Semester X	AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X	AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X					
			Abschl uss- quote in %		Abschluss- quote in %	Abschl uss- quote in %		Abschluss- quote in %	Abschl uss- quote in %		
			insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2022/23	6	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2022	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2021/22	9	8	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/21	15	14	4	3	27%	4	3	27%	4	3	27%
SS 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/20	8	6	3	2	38%	7	5	88%	8	6	100%
SS 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2018/19	6	5	3	3	50%	3	3	50%	3	3	50%
SS 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2017/18	3	3	0	0	0%	1	1	33%	1	1	33%
SS 2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2016/17	3	3	1	1	33%	1	1	33%	1	1	33%
Insgesamt	50	45	11	9	22%	16	13	32%	17	14	34%

Datenstand

03.11.2023 2:45:24

Notenverteilung, Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich)

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
					<= 1,5
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	2	4	0	0	0
WS 2022/23	2	2	0	0	0
SS 2022	2	2	0	0	0
WS 2021/22	0	0	0	0	0
SS 2021	4	3	0	0	0
WS 2020/21	1	0	0	0	0
SS 2020	0	7	1	0	0
WS 2019/20	0	0	0	0	0
SS 2019	3	6	2	0	0
WS 2018/19	3	0	0	0	0
SS 2018	2	1	0	0	0
WS 2017/18	0	0	0	0	0
SS 2017	7	6	2	0	0
WS 2016/17	0	2	0	0	0
Insgesamt	26	33	5	0	0



Datenstand					
03.11.2023 2:45:24					
Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ), Europäische Studien (Schwerpunkt I)					
Abschlusssemester (1)	Studiendauer in RSZ oder schneller (2)	Studiendauer in RSZ + 1 Semester (3)	Studiendauer in RSZ + 2 Semester (4)	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester (5)	Gesamt (= 100%) (6)
SS 2023	8	0	1	0	9
WS 2022/23	0	5	0	1	6
SS 2022	5	0	0	0	5
WS 2021/22	0	0	0	0	0
SS 2021	7	0	0	0	7
WS 2020/21	0	1	0	0	1
SS 2020	8	0	0	0	8
WS 2019/20	0	0	0	0	0
SS 2019	10	0	1	0	11
WS 2018/19	0	3	0	0	3
SS 2018	3	0	0	0	3
WS 2017/18	0	0	0	0	0
SS 2017	15	0	0	0	15
WS 2016/17	0	2	0	0	2



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur	28.08.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	05.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	18.10.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AQAS	Von 01.10.2006 bis 23.08.2011
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: AQAS	Von 23.08.2011 bis 30.09.2018
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.10.2018 bis 30.09.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt wurden sind:	Universität Paderborn: Hochschulleitung, Funktionsträger*innen der Fakultät, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Université Le Mans (z.T. online): Dekan der Faculté de Lettres, Studiengangsleiterin, Studierender,
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus, Bibliothek, studentische Arbeitsräume, Belgien-Lounge (Aufenthaltsbereich)



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes Lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Geiste maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

- (6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

- (1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)